Wettbewerbszentrale

Anmerkungen zur Klagebefugnis bei der geplanten Musterfeststellungsklage

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat im Hinblick auf die Einführung einer Musterfeststellungsklage im März dieses Jahres einen weiteren Gesetzesentwurf vorgelegt. In der Vergangenheit ist das Instrument der Musterfeststellungsklage und insbesondere die Frage der Klagebefugnis seitens der Wirtschaft kritisch betrachtet worden, da derartige Klagen missbrauchsanfällig sind. So gehen diese Verfahren in der Regel nicht nur mit indirekt hohen Geldbeträgen einher, sondern werden in der Regel auch medial im großen Stil begleitet (vgl. KapMuG). Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Verbände diese Klage zu ihrem Geschäftsmodell machen und dabei mehr vom eigenen Interesse geleitet werden als von dem Interesse, sich für einen funktionierenden Markt und faire Wettbewerbsbedingungen einzusetzen.

Die Frage der Klagebefugnis wird also voraussichtlich maßgeblich dazu beitragen, ob das neue Instrument ein Erfolgsmodell wird oder nicht.

Im dem aktuellen Gesetzesentwurf (Stand 16.03.2018) sollen nach§ 606 ZPO-E qualifizierte Einrichtungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 UKlaG bzw. § 4 UKlaG für die Erhebung dieser speziellen Feststellungsklage aktivlegitimiert sein. Die aktuell vorgesehene Ausgestaltung der Klagebefugnis dürfte auch weiterhin Anlass zur Kritik geben, da sie sehr weitreichend geregelt wurde und sich kaum einer Kontrolle unterziehen lässt. Dies ließe sich jedoch durch eine Anlehnung an das Modell der Klagebefugnis im VSchDG lösen, die sich durch ein effektives Zusammenwirken von behördlicher Tätigkeit mit der Tätigkeit ausgesuchter privater Verbände (vzbv und Wettbewerbszentrale) bewährt hat.

Dazu im Einzelnen:

Anlehnung der Regelung der Klagebefugnis an das Modell des VSchDG

Wir möchten ausdrücklich den von Prof. Schmidt-Kessel im April 2017 bei einem Expertengespräch zum kollektiven Rechtsschutz geäußerten Vorschlag aufgreifen, das im VSchDG verankerte Modell auch für Musterfeststellungsklagen anzudenken: nach § 7 Abs. 3 VSchDG kann mit einer Rahmenvereinbarung festgelegt werden, welche Verbände berechtigt sein sollen, im CPC-Netzwerk bzw. im grenzüberschreitenden Bereich Unterlassungsansprüche durchzusetzen. Mit dem Instrument der Rahmenvereinbarung könnte die Klagebefugnis bei Musterfeststellungsklagen

Wettbewerbszentrale

ebenfalls konkret für ausgewählte Verbände festgelegt werden. Mit einer solchen Maßnahme könnte sichergestellt werden, dass nur zuverlässige Verbände klagen, was zugleich gewährleistet, dass das neue Instrument nicht durch Missbrauch in Misskredit gerät. Dies vor dem Hintergrund, dass wohl zu Recht einzelne qualifizierte Einrichtungen aber auch einzelne Wirtschaftsverbände für eine überschießende Rechtsverfolgung ins Visier der Politik geraten sind und ein entsprechender Passus zur Eindämmung des Abmahnmissbrauchs in den Koalitionsvertrag aufgenommen wurde.

Es scheint daher nicht ungefährlich zu sein, sämtlichen qualifizierten Einrichtungen ein neues Instrument an die Hand gegeben, die bereits im Hinblick auf missbräuchliche Abmahnungen nach dem UWG in die Kritik geraten sind.

2) Hinzuziehung der Praxiserfahrung von Wirtschaftsverbänden

Eine Anlehnung an das Modell des VSchDG hätte einen weiteren Vorteil: sie würde es ermöglichen, auch die Expertise einzelner Wirtschaftsverbände wie der Wettbewerbszentrale zu nutzen. Es sollte ohnehin nicht übersehen werden, dass Verbraucherbelange auch stets Belange der Wirtschaft tangieren und die Musterfeststellungsklage in ihrer Gesamtheit auch die Interessen von kleinen und mittleren Unternehmen berührt, die ebenfalls durch marktverzerrendes Handeln Dritter benachteiligt werden. Dies wird mit der aktuellen Fassung des Gesetzesentwurfs leider nicht ausreichend berücksichtigt.

Wir würden es begrüßen, wenn sich das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz auch weiterhin für eine zielgerichtete und effiziente Rechtsdurchsetzung einsetzen würde und etwaige neue Rechtsverfolgungsinstrumente nicht nur auserwählten Verbraucher- sondern auch spezifischen Wirtschaftsverbänden zur Verfügung stellen würde. Dies wird nicht nur im UWG, sondern auch im UKlaG und dem VSchDG seit Jahrzehnten erfolgreich gelebt und führt zu einem gerechten Ausgleich der Marktinteressen.

Die Gefahr einer unseriösen Handhabung und Schaffung einer nicht sachgerecht agierenden "Klageindustrie" durch unseriöse Verbände könnte durch die Anlehnung an das unter 1) beschriebene Modell mit Hilfe der "Regie" des Bundesamts der Justiz wirksam eliminiert werden.

Dr. Reiner Münker
GESCHÄFTSFÜHRENDES PRÄSIDIUMSMITGLIED

Bad Homburg, 19.04.2018